

Bebauungsplan Nr. 63 „Hangelsberg Personenüberführung und Bahnhofsum- feld“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Bebauungsplan Nr. 63 „Hangelsberg Personenüberführung und Bahnhofsum- feld

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artengruppen: Reptilien · Fledermäuse · Vögel

Auftraggeber: **Gemeinde Grünheide (Mark)**
Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de



B. Sc. Kristian Tost
M. Sc. (FH) Ulrike Müller

Projektnummer: 25-169G

Rangsdorf, 19. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Datengrundlagen	6
2	Beschreibung und Wirkung des Vorhabens	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Wirkfaktoren	8
3	Relevanzprüfung	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	13
4.3	Monitoring und Risikomanagement	14
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.1.1	Reptilien	15
5.1.2	Fledermäuse	20
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	23
6	Zusammenfassung	32
7	Quellen	33
8	Anhang - Relevanzprüfung	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung	23
Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung des B-Plan Nr. 63 - Stand Vorentwurf	4
Abbildung 2: Plan der für die Herstellung der Personenüberführung (PÜ) notwendigen Baustraßen, Baueinrichtungs- und Kranstellflächen	7
Abbildung 3: Verlauf Reptilienschutzzaun	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Grünheide (Mark) beschloss am 22.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 63 „Hangelsberg Personenüberführung und Bahnhofsumfeld“. Der Geltungsbereich des B-Plan hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Er umfasst überwiegend Waldflächen nördlich und südlich des Bahnübergangs, eine kleine Grünfläche an der Bahnhofsstraße südöstlich des Bahnübergangs sowie eine Grünfläche zwischen Bahnhofsstraße und Berliner Damm/L 38. Umschlossen vom Plangebiet befindet sich außerdem das historische, unter Denkmalschutz stehende Bahnhofsgebäude.

Im neu überplanten Gebiet liegt der Fokus auf dem Bau einer Personenüberführung über die Bahnstrecke Berlin – Frankfurt/O., welche den aktuellen Bahnübergang ersetzen wird. Des Weiteren werden Flächen für den ruhenden Verkehr und Wendemöglichkeiten für Busse, Feuerwehr und Müllabfuhr sowie weitere Parkplätze geschaffen. Abbildung 1 zeigt den Kartenausschnitt der Planzeichnung mit den geplanten Festsetzungen im Plangebiet (Stand Vorentwurf).

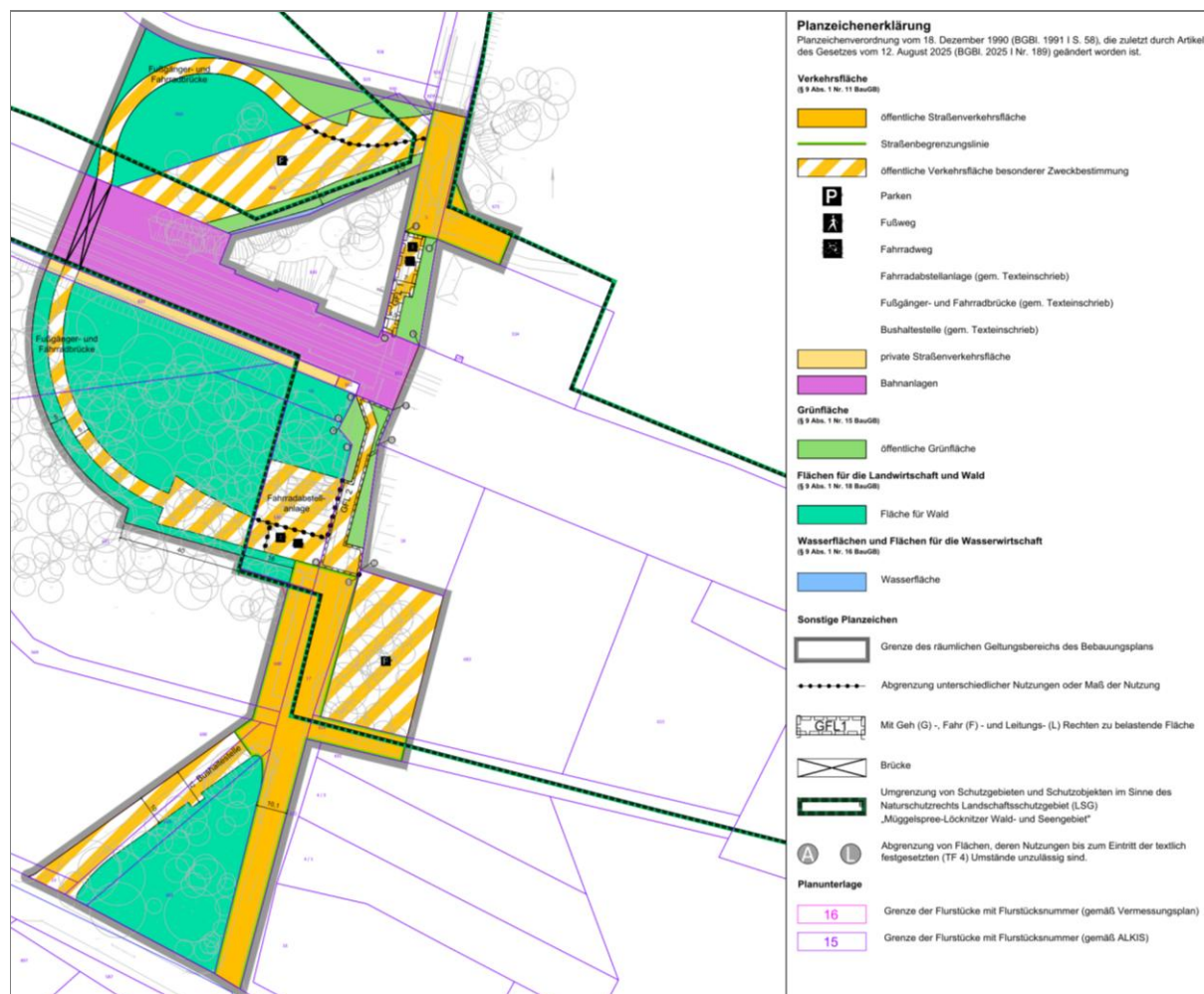


Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung des B-Plan Nr. 63 - Stand Vorentwurf

Im Zuge des Baus der Grundschule Hangelsberg und der Entwicklung des Gewerbegebiets Hangelsberg Nord wird ein deutlicher Anstieg der Verkehrszahlen am Bahnübergang erwartet (sowohl Personen- als auch motorisierter Verkehr). Zeitgleich kommt es zu einer Zunahme des Bahnverkehrs auf der Strecke. Die Auflösung des Bahnübergangs ist daher aus Gründen der Sicherheit (insbesondere in Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler) und der Leistungsfähigkeit (Vermeidung von Rückstau) notwendig. Aufgrund der innerörtlichen Begebenheiten wird an Stelle des Bahnübergangs eine Personenüberführung geschaffen. Der motorisierte Verkehr wird über eine rd. 800 m westlich gelegene Straßenüberführung geführt, welche bereits planungsrechtlich über den B-Plan Nr. 57 „Gewerbegebiet Hangelsberg Nord“ gesichert ist.

Durch die Überplanung der Waldflächen unterschiedlicher Bestockung kann eine Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie) nicht ausgeschlossen werden. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Im Falle eines Erfordernisses für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden die naturschutzfachlichen Gründe dargelegt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL, 1992) und 2009/147/EG (VS-RL, 2009) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten (MLUL, 2018)
- Faunistisch-Floristische Untersuchung 2025/2026 (Natur+Text, 2026)
 - Biotope
 - Brutvögel
 - Reptilien
 - Habitatbäume

2 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Westlich des bestehenden Bahnübergangs wird eine Personenüberführung (PÜ) für den Fuß- und Radverkehr errichtet. Sie beginnt im Süden auf dem Parkplatz an der Bahnhofstraße und führt in einem Bogen über die Bahn und endet auf den nordwestlich des Bahnhofs gelegenen Parkplätzen. Um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, erfolgt die Errichtung in Ständerbauweise. Die PÜ wird eine nutzbare Breite von 5 m und eine Gesamtlänge von 292 m aufweisen, dabei entfallen 227 m auf den aufgeständerten Steg und 27 bzw. 37 m auf die Rampen an den Enden des Stegs. Die Konstruktion wird als Stahltragweg mit V-förmigen Stahlstützen ausgeführt. Die Größe der Fundamente für die Stützen variiert aufgrund der unterschiedlichen Länge der Stützen und beträgt maximal 5 m x 3 m x 1,8 m. Die Maximalhöhe der Gehbahn beträgt 6,22 m. Beidseitig der Gehbahn verläuft ein Geländer, auf einer Seite wird eine Beleuchtung geplant. Direkt über der Bahnlinie wird ein Berührungsschutz aus Stahl, Aluminium und Plexiglas (Länge: 10 m) installiert.

Aufgrund der Lage im Wald ist für den Bau der Personenüberführung die Einrichtung von Baustraßen bzw. Baueinrichtungsflächen notwendig (vgl. Abbildung 2).

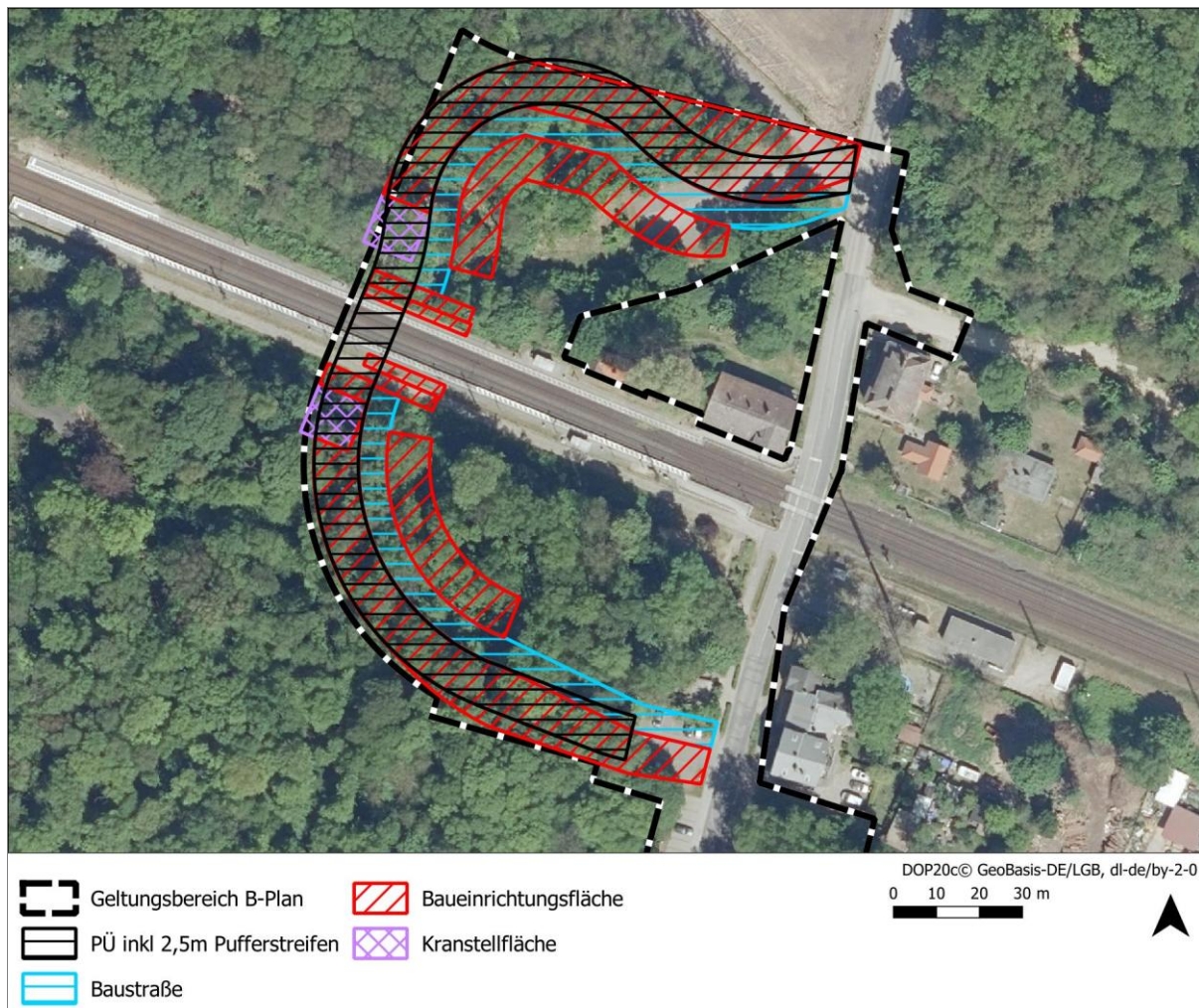


Abbildung 2: Plan der für die Herstellung der Personenüberführung (PÜ) notwendigen Baustraßen, Baueinrichtungs- und Kranstellflächen

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Bautätigkeit und Baueinrichtungsflächen,
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Gehölzentfernungen,
- Gefahr der Zerstörung von (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen durch Gehölzentfernungen,
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bautätigkeit (z. B. Bodenarbeiten),
- Erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen) infolge der Bautätigkeit.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben,
- Dauerhafte Veränderungen von Habitatstrukturen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geänderte Vegetationsbedeckung,
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren Großteils aus der Lichtverschmutzung durch die Beleuchtung.

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Brandenburg vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt. Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie die Zauneidechse.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

V_{AFB1} Ökologische Baubegleitung

Für die Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die Bautätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.

V_{AFB2} Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen

Um Tötungen von Vogel- und Fledermausindividuen sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt die Entfernung von relevanten Strukturen (Gehölzstrukturen, Gebüsche, Vegetationschicht) in der Zeit von Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit und Nutzungszeit von Fledermaussommerquartieren).

V_{AFB3} Erhalt von Habitatbäumen

Habitatbäume sind soweit wie möglich zu erhalten. Ist eine Fällung nicht zu vermeiden, greifen die Maßnahmen V_{AFB2} (Bauzeitenregelung) und V_{AFB4} (Kontrolle von Habitatbäumen) sowie CEF 1 (Anbringen von Nistkästen) und CEF 2 (Anbringen von Fledermauskästen).

V_{AFB4} Kontrolle von Habitatbäumen

Alle Habitatbäume im Baufeld und auf den (temporär genutzten) Baueinrichtungsflächen müssen vor der Fällung auf einen aktuellen Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden. Bei der Habitatbaumkontrolle werden alle von Fledermäusen nutzbaren Strukturen durch fachlich qualifiziertes Personal begutachtet. Strukturen ohne Besatz werden mit organischem Material (z. B. Stopfhanf) verschlossen. Bei nicht vollständig einsehbaren Strukturen werden innerhalb der Aktivitätszeit, aber außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai – August) Einweg-Verschlüsse angebracht. Werden überwinterte Fledermäuse aufgefunden, muss dies der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Im Regelfall darf die Baumfällung erst nach dem Ausfliegen der Tiere im Frühjahr stattfinden. In Ausnahmefällen kann ein abweichendes Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Alle verlorengehenden dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen müssen als Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (Maßnahme CEF 2).

V_{AFB5} Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung

Zur Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung durch nächtliche Beleuchtung während der Bauzeit und im laufenden Betrieb ist die Kunstbeleuchtung entsprechend zu planen und installieren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine lichtverschmutzungsoptimierende Beleuchtung einzusetzen, um unnötige Straßenbeleuchtung und störende Lichtausbreitung in benachbarte Gebiete zu vermeiden (licht.de, 2020; Schmid et al., 2012, 2022; Voigt et al., 2019). Folgende Punkte sind bei der Planung und Installation der dauerhaften Beleuchtung zu beachten:

- Überprüfung der Notwendigkeit einer Beleuchtung.
- Vollabgeschirmte Leuchten (upward light output ulr 0%) mit geschlossenen Gehäusen (Vermeidung von Abstrahlung nach oben oder weit zur Seite).
- Leuchte muss exakt horizontal montiert werden (z. B. Verwendung von Full-Cut-Off-Leuchten, die nachweislich kein Licht über die Horizontale abstrahlen).
- Leuchtenabdeckung muss plan sein (Vermeidung von horizontal abstrahlendem Licht).
- Als Leuchtmittel am besten warmweiße LEDs: möglichst geringe kurzwellige UV- und Blauanteilen im Lichtspektrum (z. B. kein kaltweißes Licht mit Wellenlängen unter 540nm mit einer korrelierten Farbtemperatur von >3000 Kelvin) zur Verminderung anlockender Wirkung auf Insekten („flight-to-light“- Verhalten). Empfehlung: max. 2.500 K, besser 1.800 K.
- Oberflächentemperatur unter 60° (ideal: Verwendung von warmweißen LEDs).
- Herunterdimmen von Licht ab einer bestimmten Uhrzeit bei geringerer Nutzung.

Bauzeitlich ist darauf zu achten, dass beim Einsatz von mobilen Lichtmasten diese nur für eine Ausleuchtung des Gleisabschnitts und angrenzender Arbeitsbereiche sorgen und nicht in die Landschaft abstrahlen sowie dass die Fahrzeug- und Maschinenbeleuchtung (Scheinwerfer an Baggern, Gleisbaumaschinen, Arbeitszügen oder LKW) nur den unmittelbaren Arbeitsbereich beleuchten.

V_{AFB6} *Stellung von Reptilienschutzzaun*

Das Baufeld nördlich der Bahntrasse ist mit einem rund 90 m langem Reptilienschutzzaun von den westlich entlang der Bahn liegenden Lebensräumen abzugrenzen. Die Maßnahme erfolgt zum Schutz vor Einwanderungen von Reptilien in das Baufeld. Die Lage ist der folgenden Karte (Abbildung 3) zu entnehmen.

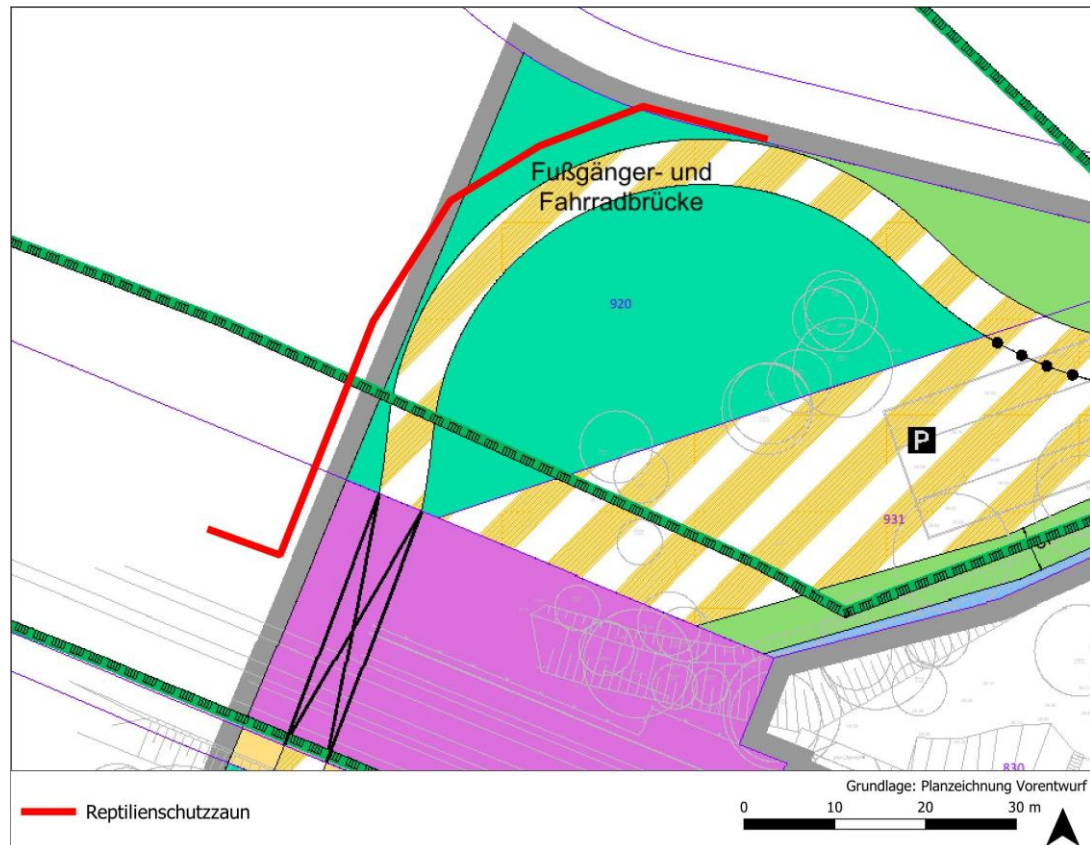


Abbildung 3: Verlauf Reptilienschutzzaun

Auf eine sachgerechte Ausführung der Zaunstellung ist zu achten: senkrechte und faltenfreie Errichtung (Standhöhe mind. 80 cm), Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke, Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden als Schutz vor Unterwanderung. Zudem ist der Zaun den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Ggf. ist der Reptilienschutzzaun mit einem Bauzaun vor Beschädigungen durch Baufahrzeuge zu schützen.

Die Zaunstellung ist vor Beginn der Aktivitätsphase der Schlingnatter (i. d. R. März) abzuschließen. Der Zaun ist bis zum Ende der Bautätigkeit funktionsfähig zu erhalten. Der Rückbau kann erst erfolgen, wenn alle Bautätigkeiten abgeschlossen und die temporär genutzten Baueinrichtungsflächen wiederhergestellt sind.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Folgende CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens geplant:

CEF 1 Anbringen von Nistkästen

Für höhlenbrütende Vogelarten ist das Aufhängen von 2 Nistkästen je betroffenem Revier als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen:

- **Kleiber:** Durchmesser Einflugloch 32 mm bzw. ovaler Einflug, 1 betroffenes Revier im Geltungsbereich, ergibt 2 Nistkästen;
- **Star:** Durchmesser Einflugloch: 45 mm; 1 betroffenes Revier im Geltungsbereich, ergibt 2 Nistkästen

Die Nistkästen sind innerhalb des B-Plans an geeignete Bäume in den verbleibenden und nicht durch die Bautätigkeiten beeinträchtigten Waldflächen des Flurstücks 681 (Gemarkung Hangelsberg, Flur 001) anzubringen. Geeignet sind Bäume, deren Standsicherheit für die nächsten 25 Jahre (Maßnahmendauer) anzunehmen ist. Die Anbringung sollte in 3 bis 4 m Höhe mit dem Einflugloch nach Südosten erfolgen.

CEF 2 Anbringen von Fledermausquartierkästen

Für die im Rahmen der Vorhabenumsetzung betroffenen Bäume mit potentiell nutzbaren Fledermausquartierstrukturen ist das Aufhängen von 2 Fledermausquartierkästen je betroffener Struktur als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen:

- **Flachkasten (Ersatz für potentiell Spaltenquartier)**
insgesamt 2 Bäume mit Spalten betroffen, notwendiger Ersatz 4 Kästen.
z. B. Kästen vom Typ „Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse“ (FSK-TB-KF) des Herstellers Hasselfeldt oder Typ „Fledermausflachkasten 1FF“ des Herstellers Schwegler
- **Höhlenkasten (Ersatz für potentiell Höhlenquartier)**
insgesamt 3 Bäume mit Höhlen betroffen, notwendiger Ersatz: 6 Kästen.
z. B. Kästen vom Typ „Fledermaushöhle 14 mm Einflug“ (FLH14) des Herstellers Hasselfeldt oder Typ „Fledermaushöhlen 2F“ des Herstellers Schwegler

Die Quartierkästen sind innerhalb des B-Plans an geeignete Bäume in den verbleibenden und nicht durch die Bautätigkeiten beeinträchtigten Waldflächen des Flurstücks 681 (Gemarkung Hangelsberg, Flur 001) anzubringen. Geeignet sind Bäume abseits von Lichtquellen, deren Standsicherheit für die nächsten 25 Jahre (Maßnahmendauer) anzunehmen ist. Die Anbringung sollte in 3 bis 4 m Höhe mit freiem Anflug erfolgen.

4.3 Monitoring und Risikomanagement

Für sämtliche Kompensationsmaßnahmen ist üblicher Weise eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorzunehmen. Bei der Maßnahme CEF 1 „Anbringung von Nistkästen“ handelt es sich (bei Anbringung der Kästen an geeigneten Stellen) um eine Maßnahme mit sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit. Eine langfristige Kontrolle der Maßnahmenwirksamkeit ist daher nicht notwendig.

Bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahme CEF 2 kann die Annahme durch Fledermäuse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Sollte im Rahmen eines möglichen Monitorings dennoch keine Annahme der Strukturen durch die Artengruppe festgestellt werden, sind die Gründe des Ausbleibens der Nutzung nur bedingt feststellbar und auch Änderungen an der Maßnahme, wie das Umhängen der Kästen, erfahrungsgemäß nicht erfolgsversprechender.

Im Rahmen eines Risikomanagements sind Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksamkeit der Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen zu machen. Dies erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V_{AFB1}) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und/ oder der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 1 werden die im Untersuchungsgebiet (potentiell) vorkommenden und vorhabensrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art deutscher Name	wissenschaftli- cher Name	Rote Liste		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
		D	BB	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Im Zuge des im Frühjahr 2026 erfolgten Abfangs der Reptilien auf den potentiellen Habitatflächen im Vorhabenbereich konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Im näheren Umfeld befinden sich geeignete, durch die Art besiedelte Lebensräume
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	Im Zuge des im Frühjahr 2026 erfolgten Abfangs der Reptilien auf den potentiellen Habitatflächen im Vorhabenbereich konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Im näheren Umfeld befinden sich geeignete, durch die Art besiedelte Lebensräume
Fledermäuse	Microchiroptera	-(1)	-(1)	Eine Nutzung des Vorhabengebietes durch Fledermäuse ist potentiell möglich.

RL D Rote Liste der Reptilien Deutschlands (Rote-Liste-Gremium 2020b)

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; *: Ungefährdet

RL BB Rote Liste der Reptilien Brandenburg (Schneeweiß et al., 2004)

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen; R: Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V: Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste; D: Daten defizitär; *: Derzeit nicht als gefährdet anzusehen; **: Ungefährdet

(1) Von den Fledermäusen lagen keine Artnachweise vor. Im Folgenden wird die Artengruppe der Fledermäuse insgesamt betrachtet, so dass auf eine Auflistung der einzelnen möglicher Weise vorkommenden Arten hier verzichtet wird.

5.1.1 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien erfolgten Felduntersuchungen im Jahr 2025 (Natur+Text, 2026). Hier wurden bei den zwei Begehungen im August keine Reptilien gefunden. Es wurden Hinweise auf Reptilienvorkommen aus Kartierungen zum B-Plan Nr. 57 im Jahr 2021 übernommen (Zauneidechsenfund am westlichen Rand des Parkplatzes nördlich der Bahnstrecke). Laut mündlicher Auskunft der unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der Bauarbeiten am Bahnhof im Jahr 2025 eine Schlingnatter umgesetzt, sodass von einer Besiedlung der geeigneten Lebensräume im B-Plangebiet mit Reptilien auszugehen war. Aufgrund des engen Zeitplans für das Vorhaben durch die Vorgaben der Bahn wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Reptilienvorkommens

von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen. Demnach wurden alle potentiell für Reptilien geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich als Verlust angenommen (rd. 1.550 m²). Es erfolgte im Winter 2026 die Aufwertung von südlichen Waldrändern im Umfang von rd. 5.000 m² an der ca. 150 m westlich gelegenen Deponie. Ab Mai 2026 fand der Abfang in den potentiellen Lebensräumen statt. Es wurden an fünf Terminen mit geeigneter Witterung keine Reptilien gefunden.

5.1.1.1 Zauneidechse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotope, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen meist kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere hängt von der Strukturierung des Lebensraumes ab und kann von wenigen Quadratmetern in Optimalhabitaten bis hin zu mehreren hundert Quadratmetern in geringer strukturierten Habitaten reichen (Blanke, 2010).

Die Zauneidechse kommt in Brandenburg in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In den 1990er Jahren konnten regionale Ausbreitungsprozesse registriert werden. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art an Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die Nutzungsaufgabe ehemaliger Truppenübungsplätze, die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten, sowie die Aufforstung waldfreier Flächen (Schneeweiß et al., 2004).

Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreue, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Zauneidechse kommt aktuell nicht im Vorhabengebiet vor. Vorkommen der Art sind entlang der Bahntrasse insbesondere westlich des Plangebietes bekannt. Nicht relevant als Habitatflächen sind die versiegelten Bereiche und anteilig dichte Gehölzbestände.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB6} Stellung von Reptilienschutzzaun

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Kartierungen und des Abfangs sind keine Zauneidechsen im Plangebiet nachgewiesen wurden. Im Zuge der Bauarbeiten ist somit nicht mit Individuenverlusten zu rechnen. Durch die Maßnahmen V_{AFB6} kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von potentiell einwandernden Individuen weitestgehend verhindert werden.
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen zu Störungen der randlich der Vorhabenfläche siedelnden Tiere kommen. Durch die Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig nicht verschlechtern, so dass sie als nicht erheblich anzusehen sind.
Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Zauneidechse ist nicht durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen betroffen, da die Untersuchungen keine Nachweise der Art in den geplanten Eingriffsbereichen ergeben hat.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist damit nicht erfüllt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände***Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

5.1.1.2 Schlingnatter**Schlingnatter (*Coronella austriaca*)***Schutzstatus*

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Schlingnattern bevorzugen trockene, sonnige Habitate in offenen bis halboffenen Lebensräumen, insbesondere strukturreiche Übergänge zwischen offener und bewaldeter Landschaft; z. B. strukturreiche Heiden, Moor- und sonnige Waldränder mit angrenzenden Wiesen, Heiden, Brachen oder Offenland. Den Ansprüchen der Schlingnatter kommen auch Eisenbahntrassen entgegen. Dort findet man die Tiere im Übergangsbereich von niedriger Vegetation zu vegetationsfreien Schotterflächen. Die Schotterflächen erwärmen sich sehr schnell und sind reich an Versteckplätzen. Sie kommen damit sowohl dem Wärmebedürfnis als auch der versteckten Lebensweise der Art entgegen. Die Habitate müssen hinreichend Versteckmöglichkeiten und/ oder Sonnenplätze aufweisen wie bspw. liegendes Totholz, Baumstubben, Steinhaufen oder -mauern sowie anstehender Boden (Schiemenz & Günther, 1994).

Die Größe individueller Reviere hängt von der Strukturierung des Lebensraumes sowie vom Reproduktionsstatus ab. Sie kann von hundert Quadratmetern in Optimalhabitaten bei trächtigen Weibchen bis hin zu mehreren Hektaren in geringer strukturierten Habitaten reichen (Völkl et al., 2017).

Das Vorkommen der Schlingnatter in Brandenburg ist als stark fragmentiert zu beschreiben. Schwerpunkte liegen im Ostbrandenburgischen Sand- und Heidegebiet, dem Barnim und der Niederlausitz. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Schlingnatterlebensräumen. Dazu gehören der Ausbau des Verkehrswegesystems, der veränderte Technikeinsatz in den Forsten sowie die Beseitigung wesentlicher Habitatstrukturen im Zuge von Baumaßnahmen (Schneeweiß et al., 2004)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Schlingnatter kommt aktuell nicht im Vorhabengebiet vor. Vorkommen der Art sind entlang der Bahntrasse insbesondere westlich des Plangebietes bekannt. Nicht relevant als Habitatflächen sind die versiegelten Bereiche und anteilig dichte Gehölzbestände.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB6} Stellung von Reptilienschutzzaun

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Kartierungen und des Abfangs sind keine Schlingnattern im Plangebiet nachgewiesen wurden. Im Zuge der Bauarbeiten ist somit nicht mit Individuenverlusten zu rechnen. Durch die Maßnahmen VAFB6 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von potentiell einwandernden Individuen weitestgehend verhindert werden.
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen zu Störungen der randlich der Vorhabenfläche siedelnden Tiere kommen. Durch die Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig nicht verschlechtern, so dass sie als nicht erheblich anzusehen sind.
Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Schlingnatter ist nicht durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen betroffen, da die Untersuchungen keine Nachweise der Art in den geplanten Eingriffsbereichen ergeben hat.
Der Verbotstatbestand der Schädigung ist damit nicht erfüllt.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände***Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

5.1.2 Fledermäuse**Fledermäuse (Microchiroptera)***Schutzstatus*

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Fledermäuse kommen in Brandenburg mit 19 Arten vor. Entsprechend ihrer Gefährdung werden 17 Arten in der Roten Liste (Dolch et al., 1991) und 8 in der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al., 2020) aufgeführt. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Biologie der in Brandenburg vorkommenden Fledermäuse variiert z.T. erheblich. Als hauptsächlich nachtaktive Insektenjäger erfolgt die räumliche Orientierung und das Orten von Beutetieren akustisch im Ultraschallbereich. Fledermäuse frequentieren artspezifisch und in Abhängigkeit vom Beuteangebot im Laufe einer Nacht bzw. eines Jahres verschiedene Jagdgebiete. So jagt der überwiegende Teil der Fledermausarten vorrangig strukturgebunden, d.h. in relativ geringem Abstand zur Vegetation. Eine klare Abgrenzung zwischen „strukturnah“ und „freier Luftraum“ ist dabei allerdings nicht immer möglich.

Ebenso abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit. Hierzu werden beispielsweise Keller oder Kellerruinen, Bergwerksstollen, Bunker und Ähnliches aufgesucht. Während bei den Arten Graues Langohr, Braunes Langohr sowie Bechsteinfledermaus der Ortswechsel zum Winterquartier nur wenige Kilometer umfasst, legen Großer Abendsegler und Rauhhautfledermaus zum Teil weite Strecken von mehr als 1.000 km zurück (Schober & Grimmberger, 1998).

Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt. Weiterhin werden im Verlauf des Jahres Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht. Eine Population benötigt daher zum Überleben zumeist mehrere dieser Quartiere und bewohnt diese alternierend. Hieraus wird ersichtlich, dass das Überleben der Fledermausarten vom Zusammenwirken zahlreicher saisonaler und funktionaler Faktoren abhängig ist.

Fledermäuse (Microchiroptera)**Vorkommen im Untersuchungsraum**

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Planungsraum erfolgte keine gesonderte Erfassung der Fledermausarten. Es wurden im Rahmen einer Habitatbaumuntersuchung Vorkommen von potentiellen Quartierstrukturen von Fledermäusen ermittelt. Hierbei wurden im Plangebiet insgesamt sechs Bäume mit potentiellen Quartierstrukturen vorgefunden. Es handelte sich um vier Bäume mit Höhlungen, einem Baum mit Höhlung und Rindenablösungen (potentielles Spaltenquartier) sowie einem Baum mit Spalten. Eine detaillierte Kontrolle der Strukturen auf eine Nutzung erfolgte u. a. auf Grund der Lage in den oberen Kronenbereichen nicht. In der weiteren Betrachtung wird von einer Nutzung der Strukturen ausgegangen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V_{AFB1} Ökologische Baubegleitung
- V_{AFB2} Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen
- V_{AFB3} Erhalt von Habitatbäumen
- V_{AFB4} Kontrolle von Habitatbäumen
- CEF 2 Anbringen von Fledermausquartierkästen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V_{AFB1} (Ökologische Baubegleitung) und V_{AFB4} (Kontrolle von Habitatbäumen) können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine Hinweise auf Vorkommen von regelmäßig genutzter Quartiere oder Wochenstuben in den an die Eingriffsflächen angrenzenden Bereichen vorlagen, die potentiell vorkommenden Arten üblicherweise einen Quartierverbund nutzen und die angrenzenden Flächen durch Straßen und Bahnverkehr einer Vorbelastung durch bspw. Lärm und Erschütterungen unterliegen, werden auftretende Störungen durch bspw. Baufahrzeuge und Beleuchtung als nicht erheblich eingestuft.
Der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt wird.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Maßnahmen V_{AFB}1-4 und CEF2 werden potentiell vorhandene Quartiere, welche durch Fällung der Bäume verloren gehen, erfasst und ausgeglichen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die im Untersuchungsraum der Artenschutzrechtlichen Prüfung vorkommenden europäischen Brutvogelarten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EU-VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020)

RL BB: Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs (Ryslavy et al., 2019)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

EU-VRL: EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, 2009)

x: Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel abgeprüft.

Hierbei erfolgt die Betrachtung artweise. Nicht gefährdete bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten werden zu nistökologischen Gilden zusammengefasst. Tabelle 3 zeigt die Verteilung der nicht gefährdeten bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten auf die nistökologischen Gilden. Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die *Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten* (Niststättenerlass des MLUL). Es wird unterschieden zwischen Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter) und Bodenbrütern.

Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden

Höhlen- und Nischenbrüter	Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter)	Bodenbrüter
Blaumeise Hausrotschwanz Kleiber Kohlmeise	Amsel Buchfink Girlitz Grünfink Mönchsgrasmücke Nachtigall Ringeltaube Sommergoldhähnchen Zaunkönig	Rotkehlchen Zilpzalp

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Blaumeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise

Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Wälder und Siedlungen. Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor.

Die Vertreter dieser Artengruppe sind Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlenbrüter (Hausrotschwanz), die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb des Plangebiets wurde je ein Revier von Blaumeise und Kleiber nachgewiesen. Im Umfeld (50-m-Puffer) wurden drei Reviere der Kohlmeise und je ein Revier der Blaumeise und des Hausrotschwanzes nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB2} Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen
 CEF 1 Anbringen von Nistkästen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V_{AFB2} kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Blaumeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Innerhalb des Plangebietes ist ein Revier des Kleibers durch das Vorhaben betroffen. Es ist davon auszugehen, dass das Revier bei Durchführung der Maßnahme CEF 1 durch die Hängung geeigneter Nistkästen sich kleinräumig verschiebt und dauerhaft erhalten bleiben kann. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist damit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig

Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um Freibrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Buchfink wurden im Geltungsbereich drei Reviere und im 50-m-Puffer sechs Reviere erfasst. Von der Mönchsgrasmücke wurden je zwei Reviere im Vorhabengebiet und im Umfeld verortet. Die Arten Girlitz, Grünfink, Nachtigall, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig wurden mit je einem Revier, die Amsel mit drei Revieren im 50-m-Puffer um den Geltungsbereich nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB2} Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V_{AFB1} kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da

Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig

die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist ein Revier der Mönchsgrasmücke von Lebensraumverlust betroffen. Auf Grund der im Umfeld verbleibenden Waldflächen ist von einer kleinräumigen Verschiebung des Revieres auszugehen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist damit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Artengruppe Bodenbrüter:

Rotkehlchen, Zilpzalp

Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die beiden Arten sind häufige Brutvogelarten in Brandenburg. Sie besiedeln mehr oder weniger dichte Gehölzbiotopen wie Hecken, Feldgehölze, Wälder, Waldränder, Vorwälder sowie Parks und durchgrünte Siedlungsbereiche.

Bei den genannten Arten handelt es sich um Bodenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Rotkehlchen wurde mit zwei Revieren im Geltungsbereich und fünf Revieren im 50-m-Puffer nachgewiesen. Der Zilpzalp war mit einem Revier im 50-m-Puffer um das Plangebiet vertreten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{AFB2} Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern im Zuge der Baufeldfreimachung werden durch eine Beseitigung von Gehölzstrukturen und den Abtrag der Vegetationsschicht außerhalb der Brutzeit der Arten (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}) grundsätzlich vermieden. Eine Ansiedlung von an Gehölze gebundene Arten während der Bauphase ist aufgrund der vorhergehenden Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

Artengruppe Bodenbrüter:

Rotkehlchen, Zilpzalp

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Arten wurden nur außerhalb der Eingriffsbereiche nachgewiesen. Auch unter der Berücksichtigung von möglichen kleinräumigen Reviervlagerungen können baubedingte Zerstörungen von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätte) der beiden als an Gehölze assoziierte Arten durch eine Baufeldfreimachung (Beseitigung von Gehölzstrukturen und Vegetationsschicht) außerhalb der Brutzeit der Arten (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}) grundsätzlich vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Star (*Sturnus vulgaris*)*Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Star lebt bevorzugt in Altholzbeständen von Waldrändern, Auwäldern, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Streuobstwiesen, Alleen an Feld- bzw. Grünlandflächen, Parkanlagen sowie anderen baumbestandenen Flächen in Siedlungen, z. T. auch gehölzarme Stadtzentren. Zur Nahrungssuche werden vor allem Wiesen und Weiden, aber z. B. auch Äcker, Wegränder, Brachen, Schlammflächen oder Mülldeponien, in unmittelbarer Umgebung des Brutplatzes genutzt. Der Star ist Höhlenbrüter und nutzt ausgefallte Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Gebäudenischen, Nischen an technischen Anlagen wie z.B. Straßenlaternen und auch Horste von Reihern, Störchen oder Greifvögeln.

Der Star ist in Deutschland gefährdet, in Brandenburg gilt er als ungefährdet. In Brandenburg ist die Art häufig, aber negativ im Bestandstrend (Ryslavy et al., 2019).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Star wurde mit zwei Revieren im 50-m-Puffer um den Geltungsbereich nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG***Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V_{AFB2} Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen
CEF 1 Anbringen von Nistkästen

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V_{AFB2} kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf den lokalen Bestand der Art aus, da der Star häufig vorkommt und somit kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Innerhalb des Eingriffsbereiches ist ein Revier des Stars unmittelbar nördlich des Plangebietes durch das Vorhaben betroffen. Es ist davon auszugehen, dass das Revier bei Durchführung der Maßnahme CEF 1 durch die Hängung geeigneter Nistkästen im räumlichen Zusammenhang sich kleinräumig verschiebt und dauerhaft erhalten bleiben kann. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

6 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig abgewendet werden können. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

7 Quellen

- Bense, U., Bussler, H., Möller, G., & Schmidl, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 269-290.
- Binot, M., Bless, R., & Boye, P. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, 55, 434.
- Blanke, I. (2010). Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. *Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7 (2. Aufl.)*, 176.
- BNatSchG. (2009). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Braasch, D., Hendrich, L., & Balke, M. (2000). Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 9(3), 35.
- Dolch, D., Dürr, T., Haensel, J., Heise, G., Podany, M., Teubner, J., & Thiele, K. (1991). Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). *Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.-Unze-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam*.
- Esser, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der „Clavicornia“ (Coleoptera: Cucujoidea) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 127-161.
- FFH-RL. (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L158 S.193).
- Gelbrecht, J., Eichstädt, D., Göritz, U., Kallies, A., Kühne, L., Richert, A.,...Weidlich, M. (2001). Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 10(3), 62.
- Jungbluth, J. H., Knorre, D. v., Bössneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H.,...Zettler, M. L. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands - 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 647-708.
- licht.de. (2020). licht.forum 58 - Nachhaltigkeit und Ökologie in der Außenbeleuchtung. Schriftenreihe einer Brancheninitiative des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. , am 21.04.2021 abgerufen unter https://www.licht.de/fileadmin/Publikationen_Downloads/Sonstige/2010_LF58_Nachhaltigkeit_Aussenbeleuchtung.pdf.
- Mauersberger, R., Brauner, O., Petzold, F., & Kruse, M. (2017). Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage*.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(2), 73.

- Metzing, D., Garve, E., & Matzke-Hajek, G. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands - Stand 28.02.2018. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(7), 13-358.
- MLUL. (2018). Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten - Fassung vom 15. September 2018.
- MUNR. (1992). Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. 288.
- Natur+Text. (2026). Bebauungsplan Nr. 63 - Hangelsberg, Faunistisch-floristische Untersuchung, Stand 27.07.2026, unveröffentlichtes Gutachten.
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., & Suhling, F. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. In: Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(5), 659-679.
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands - Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 165-194.
- Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A., Bolz, R., Kolligs, D., Fähnrich, T.,...Werno, A. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnenartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands - Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 243-283.
- Ristow, M., Herrmann, A., Illig, H., Kläge, H.-C., Klemm, G., Kummer, V.,...Zimmermann, F. (2006). Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 15(4), 163.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(4), 86.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(3), 64.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Ryslavy, T., Jurke, M., & Mädlow, W. (2019). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 28(4), 232.
- Schiemenz, H., & Günther, R. (1994). *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands* (Vol. 1). Natur & Text.
- Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D., & Rössler, M. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 57.
- Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D., & Rössler, M. (2022). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 57.
- Schneeweiß, N., Krone, A., & Baier, R. (2004). Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 13(4), 35.

- Schober, W., & Grimmberger, E. (1998). Die Fledermäuse Europas: Kennen - bestimmen - schützen. 265.
- Spitzenberg, D., Sondermann, W., Hendrich, L., Hess, M., & Heckes, U. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands - 3. Fassung, Stand Mai 2013. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(4), 207-246.
- Voigt, C. C., Azam, C., Dekker, J., Ferguson, J., Fritze, M., Gazaryan, S.,...Zagmajster, M. (2019). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L170 S.115).
- Völkl, W., Käsewiter, D., Alfermann, D., Schulte, U., & Thiesmeier, B. (2017). Die Schlingnatter - eine heimliche Jägerin. *Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 6 (2. Aufl.)*, 184.

8 Anhang - Relevanzprüfung

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Samenpflanzen (<i>Spermatophyta</i>)					
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (nasse bis wechselfeuchte Wiesen).
Kriechender Sellerie <i>Helosciadium repens</i> (= <i>Apium repens</i>)	2	(2)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (feuchte bis nasse, zeitweilig überflutete Pionierfluren, basenhold).
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	3	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (mäßig frische bis frische, lichte Laub- und Mischwälder, Gebüschsäume und verbuschende Halbtrockenrasen, kalkhold).
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sandtrockenrasen, verlichtete Kiefernwälder, basenhold).
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (nasse, teils zeitweilig überflutete Nieder-, Zwischen- und Quellmoore, kalkhold).
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, temporär trockenfallende Ufer nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher, stehender bis langsam fließender Gewässern).
Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden, lichte Kiefernwälder, kalkmeidend).
Weichtiere (<i>Mollusca</i>)					
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	1	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben).
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergütekategorie I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil).

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
-----	---------	----------	-------------------	----------------------------------	---

Libellen (*Odonata*)

Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	2	3	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Bestände der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) im Norddeutschen Tiefland).
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	*	V	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Mittel- und Unterläufe größerer Flüsse mit Feinsedimenten).
Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone).
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, mäßig Nährstoff belastete Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen).
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wärmebegünstigte Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt und einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände).
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	1	G	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, besonnte Gewässer mit ausgedehnten Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras).

Käfer (*Coleoptera*)

Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche wurde die Art nicht nachgewiesen.
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	(2)	(2)	-	-	Auf der Vorhabenfläche wurde die Art nicht nachgewiesen.
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer ab 1 ha, mit weniger stark ausgeprägter Vegetation).

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	3	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (größere Seen und Weiher).
Scharlachroter Plattkäfer <i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	(-)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Totholz, v. a. alte, tote Pappeln und Weiden in Auen).

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	V	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i>).
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i>).
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	3	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit den Ampferarten <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i>).
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	*	(V)	-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze (<i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Ansiedlungen der Nachtkerze könnten im Untersuchungsgebiet sporadisch auftreten, da der Standort hierfür punktuell prinzipiell geeignet ist. Aufgrund seines unsteten Verhaltens und einer Präferenz für feuchtere Biotope mit Weidenröschen bleibt die Wahrscheinlichkeit einer Habitatnutzung aber sehr gering.

Lurche (*Amphibia*)

Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	(2)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art.
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	(2)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	V	(R)	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	(3)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	(3)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer)
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	(*)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art.
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	(3)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art.
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	2	(3)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer).
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	(*)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art.

Schuppenkriechtiere & Schildkröten (*Squamata & Testudinata*)

Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	3	(2)	-	potentiell	Im Zuge des im Frühjahr 2026 erfolgten Abfangs der Reptilien auf den potentiellen Habitatflächen im Vorhabenbereich konnte die Schlingnatter nicht nachgewiesen werden. Im näheren Umfeld befinden sich jedoch geeignete, durch die Art besiedelte Lebensräume.
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	(3)	-	potentiell	Im Zuge des im Frühjahr 2026 erfolgten Abfangs der Reptilien auf den potentiellen Habitatflächen im Vorhabenbereich konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Im näheren Umfeld befinden sich jedoch geeignete, durch die Art besiedelte Lebensräume.
Östliche Smaragdeidechse <i>Lacerta viridis</i>	1	(1)	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.

Säugetiere (*Mammalia*)

Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>	-	potentiell	Eine Erfassung der lokalen Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt,
---------------------------------------	---	------------	--

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
					aber es ist anzunehmen, dass die Vorhabenfläche als Jagdhabitat genutzt wird, da im Umfeld potentielle Quartierstrukturen existieren (Gebäude und ältere Bäume)
Wolf <i>Canis lupus</i>	3	(0)	-	-	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnähe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.
Biber <i>Castor fiber</i>	V	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer).
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	(1)	-	-	Im Land Brandenburg existiert kein rezentes Vorkommen des Feldhamsters.
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	3	(1)	-	-	Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer und gewässernahe Landlebensräume).

Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten wurden erfasst und werden im AFB behandelt.

Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland
RL BB: Rote Liste Brandenburg

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potenziell gefährdet
G = Gefährdung anzunehmen
R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion
V = Arten der Vorwarnliste
D = Daten defizitär
* = ungefährdet
() = Einstufung älter als 15 Jahre

Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:

	<u>Rote Liste Deutschland</u>	<u>Rote Liste Brandenburg</u>
Pflanzen:	Metzing et al. (2018)	Ristow et al. (2006)
Weichtiere:	Jungbluth et al. (2011)	MUNR (1992)
Libellen:	Ott et al. (2021)	Mauersberger et al. (2017)
Käfer:	Binot et al. (1998), Spitzenberg et al. (2016), Bense et al. (2021), Esser (2021)	Braasch et al. (2000), MUNR (1992)
Schmetterlinge:	Reinhardt & Bolz (2011), Rennwald et al. (2011)	Gelbrecht et al. (2001)
Amphibien:	Rote-Liste-Gremium (2020a)	Schneeweiß et al. (2004)
Reptilien:	Rote-Liste-Gremium (2020b)	Schneeweiß et al. (2004)
Säugetiere:	Meinig et al. (2020)	MUNR (1992)
Vögel:	Ryslavy et al. (2020)	Ryslavy et al. (2019)